Stadt Hennigsdorf
Fachbereich Stadtentwicklung

Stadt Hennigsdorf

Hennigsdorf, den 05.10.2022

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung

Über: BM

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, PressesprecherIn, Marketing

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr. **ANF0021/2022, Fraktion DIE LINKE**
Schäden Schrodaer Straße in Höhe Neubauvorhaben Haus Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben benannter Anfrage wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

1. **Allgemeiner Zustand der Schrodaer Straße / Tucholskystraße**
   Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei der Schroader Straße / Tucholskystraße um Straßen handelt, die vergleichsweise alt sind. Die Straßen wurden vermutlich Ende der 60-er Jahre im Zuge des Wohnungsbaues im Paul-Schreier-Viertel ausgebaut. Der vorhandene Straßenaufbau entspricht daher nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen, die aus den jetzigen Verkehrsbelastungen resultieren.

   Ebenso ist weiter festzustellen, dass die vorgenannten Straßen bereits vor Beginn der Baumaßnahme der WGH etliche Schäden aufwiesen. Die Pflicht zur Instandhaltung der Straße liegt bei der Stadt.

2. **Abstimmungen mit Bauherren und Baufirmen im Zusammenhang von Bauvorhaben**
   Bei allen Bauvorhaben erfolgt vor Baubeginn mit den Bauherren bzw. der Baufirma eine Besichtigung vor Ort, um den Zustand der vorhandenen öffentlichen Anlagen festzuhalten. Auch im Zusammenhang mit dem Neubauvorhaben in der Schrodaer Straße 1 erfolgte dies.

   Der allgemeine Zustand der vorgenannten Straße begründet auch die gemeinsam mit dem Bauherren getroffene Entscheidung, nicht nur die Baustellenzufahrt im Bereich der Gehwegüberfahrt mit einer Asphaltschicht zu schützen, sondern auch die Fahrbahn im unmittelbaren Baustellenbereich mit einer Asphaltdecke zu schützen. Diese Arbeiten wurden im Auftrag und auf Rechnung des Bauherrn durchgeführt. Die Verwaltung geht davon aus, dass nach Beendigung der Bauarbeiten auch die öffentlichen Verkehrsflächen im unmittelbaren Baubereich in einen entsprechenden Zustand durch den Bauherrn gebracht werden. Diesbezüglich bestanden in der Vergangenheit mit Bauherren keinerlei Probleme.

3. **Straßenschäden außerhalb des eigentlichen Baufeldes**
   Straßenschäden außerhalb des eigentlichen Baufeldes könnten dem Bauherrn nur dann angelastet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese in der Hochbaumaßnahme begründet sind und die öffentliche Straße über den Allgemeingebrauch hinaus benutzt wurde. Ggf. gestiegene Verkehre im Zusammenhang von Baumaßnahmen der Anlieger gehören jedoch auch zum Allgemeingebrauch öffentlicher Straßen.

Insofern ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass aufgrund des bereits vor der Baumaßnahme bestehenden Straßenzustands, diese Schäden durch die Stadt (also die Allgemeinheit) im Rahmen der Instandhaltung zu beseitigen sind bzw. grundsätzlich aufgrund des Alters der Verkehrsanlagen mittelfristig auch über eine grundhafte Sanierung nachgedacht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

D. Stengel
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	BPU 06.10.2022
Datum:	05.10.2022
SVV-BÜRO:	